

Ein (interner) Schutzfristvergleich

Die EU-Schutzdauer-Richtlinie

In der EU-Richtlinie zur Schutzdauer heißt es im Erwägungsgrund Nr. 5:

„Die Mindestschutzdauer, die nach der Berner Übereinkunft fünfzig Jahre nach dem Tod des Urhebers umfasst, verfolgte den Zweck, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen. Wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung in der Gemeinschaft reicht diese Schutzdauer nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen.“

Demgemäß regelt Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie, dass die Schutzdauer des Urheberrechts das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst.

Vergleicht man die Schutzdauer, die danach einem urheberrechtlichen Werk zukommt, mit der Schutzdauer anderer geistiger Leistungen, sind die Urheber sehr gut gestellt. Erfinder können für ihre geistigen Leistungen nur eine Schutzdauer von maximal 20 Jahren insgesamt in Anspruch nehmen. Die Anknüpfung an den Tod des Urhebers schließt vor dessen Tod eine Angabe, wie lange sein Werk geschützt sein wird, aus. Es herrscht auch Ungleichheit: Frühe Werke eines Urhebers werden länger geschützt als seine späten, Werke jung verstorbener Urheber kommt eine kürzere Schutzdauer zu als den Werken spät versterbender.³⁷⁹ Jedoch kann man im Durchschnitt wahrscheinlich von einer urheberrechtlichen Schutzdauer von ca. 100 Jahren ausgehen, nämlich wenn der Urheber nach Schöpfung des Werkes noch mindestens 30 Jahre lebt. Oft wird es auch zu einer Schutzdauer von 120 Jahren oder mehr kommen. In solchen Fällen ist die Schutzdauer mehr als 100 Jahre länger, als der Schutz eines Patents maximal andauert!

³⁷⁹ Beier, Die urheberrechtliche Schutzfrist, 2001, S. 120.

Der Kampf um den „Freischwinger“

Bei dem „Freischwinger“ handelt es sich nicht um eine Angriffsvariante aus einer Kampfsportart, sondern um einen hinterbeinlosen Stahlrohrstuhl, wie ihn die Mitglieder des Bauhauses geschaffen haben. „Warum vier Beine nehmen, wenn zwei ausreichen“, soll Kurt Schwitters gesagt haben. Es gibt solche Stühle z.B. von Marcel Breuer, Mart Stam und Mies van der Rohe. Sie sind Gegenstand diverser urheberrechtlicher Auseinandersetzungen gewesen und nach wie vor beliebt bei sog. Kopisten und Plagiatoren.

Ein Stuhl, der nicht vier Beine benötigt, sondern mit zweien auskommt, ist zunächst einmal eine technische Lösung. Möglicherweise ist auch die Gestaltung eines solchen Stuhls zumindest teilweise technisch bedingt. Technisch bedingte Elemente sind aber sowohl bei der Prüfung der Kunstschutzzfähigkeit als auch bei der Prüfung, ob ein Stuhl die Nachbildung eines anderen ist, auszuschließen. Unabhängig davon hat der Bundesgerichtshof 1961 klargestellt, dass der von Mart Stam 1926 geschaffene Stuhl ein Werk der bildenden Künste i. S. d. §§ 1 und 2 KUG ist.³⁸⁰

Der Stahlrohrstuhl Mies van der Rohes (1886–1969) stand auch unter Patentschutz.³⁸¹ Und hier zeigt sich der Unterschied eindrucksvoll: Der Urheberrechtsschutz des Stuhls besteht noch bis 2039. Das Patent ist längst erloschen. Was rechtfertigt diese Diskrepanz der Schutzfristen?

Die Rechtfertigung soll aus dem unterschiedlichen Schutzgegenstand und aus den daraus folgenden Konsequenzen einer Monopolisierung folgen. Die urheberrechtlichen Werke wären ohne ihren Schöpfer überhaupt nicht vorhanden. (Wie schon oben gesagt: ohne Thomas Mann gäbe es nicht die „Buddenbrooks“.) Das rechtfertigt, das Urheberrecht wie Eigentum zu behandeln. Die verglichen mit den Erfinderrechten lange Monopolisierung bringt der Allgemeinheit keinen Nachteil.

Bei Erfindungen sieht man dies anders. Erfindungen bleiben innerhalb dessen, was in der Natur und ihren Gesetzen angelegt oder

³⁸⁰ Urteil vom 27.02.1961 – I ZR 127/59, GRUR 1961, 635 – Stahlrohrstuhl I.

³⁸¹ Vgl. dazu Braun, Vom Sitzen besessen, in: Kunstprozesse von Menzel bis Beuys, 1995, S. 177 ff., 184.

bereitgestellt ist. Da die Natur und ihre Gesetze nicht zu Gunsten Einzelner monopolisiert werden dürfen, muss sich die Schutzdauer innerhalb enger zeitlicher Grenzen halten.

Emil Nolde: Ideen (und Malstile) sind frei

Dass die verglichen mit den Erfinderrechten lange Monopolisierung der Allgemeinheit keinen Nachteil bringt, beruht auch darauf, dass das Urheberrecht immer nur konkrete Schöpfungen monopolisiert. Geschützt ist also nur der Roman „Die Buddenbrooks“, während es jedem freisteht, einen anderen Roman über Erfolg und Niedergang einer Familie zu schreiben. Jeder darf wie Emil Nolde malen, sofern er das kann. Urheberrechtsschutz und damit eine Monopolisierung auf Kosten der Allgemeinheit besteht nur hinsichtlich der konkreten Bilder Noldes. Ideen, Inhalte, Stile, Gattungen und Lehren sind dagegen nicht schützbar.

Das zeigt beispielhaft ein interessanter Fall, den der Bundesgerichtshof 1989 entschieden hat. Ein Privatmann hatte Aquarelle mit Motiven, wie Emil Nolde sie zu malen pflegte, erstanden. Beide Aquarelle waren mit Noldes Unterschrift signiert. Sie stammten aber nicht von Nolde, wie dieser Käufer erfuhr, als er die Bilder der Stiftung Nolde in Seebüll, die die Aufgabe hat, den Nachlass Noldes zu pflegen und zu verwalten, zur Begutachtung vorlegte.

Die Stiftung wollte die Bilder nicht mehr herausgeben. Sie argumentierte mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht des Künstlers: In der Signierung eines nicht von seiner Hand stammenden Bildes mit seinem Namen und der damit bewirkten Vortäuschung seiner Urheberschaft, liege die „Unterschiebung eines fremden geistigen Kindes“. Da die Entfernung des Schriftzuges „Nolde“ für sich allein nicht ausreiche, um Täuschungen auszuschließen, müsse entweder ein nicht entfernbare deutlicher Stempel „Fälschung“ über den Schriftzug angebracht werden oder die Bilder müssten vernichtet werden.

Mit diesem Begehren war die Emil-Nolde-Stiftung allerdings zu weit gegangen. Die Vernichtung der Fälschungen konnte nicht verlangt werden, wohl aber das Entfernen der unechten Signaturen Nol-

des.³⁸² Da es grundsätzlich jedem erlaubt ist, im Stile Noldes oder anderer Meister zu malen, kann die Vernichtung derartiger Bilder nicht verlangt werden. Kurzum: Kaum einer wird wie Nolde malen können, aber jeder dürfte es! Natürlich darf er nicht den Eindruck erwecken, Nolde selbst hätte das Bild gemalt.

Später stellte sich übrigens heraus, dass der Kläger, also der angebliche Käufer der Gemälde, der von der Nolde-Stiftung die Echtheitsbestätigung wollte und deshalb die Bilder dorthin zur Begutachtung gebracht hatte, selbst der Fälscher der Nolde-Signaturen und zahlreicher „in der Art Noldes“ gemalter Bilder gewesen ist. Er wurde wegen versuchten Betruges verurteilt.³⁸³

Pippi Langstrumpf

Der Grundsatz, dass niemals Ideen, Inhalte, Stile monopolisiert werden können ist gerade kürzlich wieder einmal vom Bundesgerichtshof klargestellt worden: Eine Einzelhandelskette warb für ihre Karnevalskostüme mit einer Figur, die ersichtlich „Pippi Langstrumpf“ sein sollte. Von den Merkmalen, die Pippi Langstrumpf auszeichnen, waren jedoch nur einige übernommen, nämlich die Haare in Farbe und Form, die Sommersprossen und ganz allgemein der Kleidungsstil. Diese Elemente mögen – so der Bundesgerichtshof – zwar ausreichen, um Assoziationen an Pippi Langstrumpf zu wecken und um zu erkennen, dass es sich um ein Pippi-Langstrumpf-Kostüm handeln soll. Deswegen ist aber noch nicht das Urheberrecht an der literarischen Figur Pippi Langstrumpf verletzt. Denn die einzelnen Elemente (Haare in Farbe und Form, wie sie Pippi Langstrumpf trägt, Sommersprossen und ein bestimmter Kleidungsstil) sind nicht monopolisierbar. Eine Urheberrechtsverletzung lag deshalb nicht vor. Denkbar ist allerdings eine Verletzung des Wettbewerbsrechts.³⁸⁴

³⁸² BGH, Urteil vom 08.06.1989 – I ZR 135/87, GRUR 1995, 668 – Emil Nolde.

³⁸³ Jacobs lt. GRUR 1996, 395.

³⁸⁴ BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 52/12 – Pippi Langstrumpf.



Pippi-Langstrumpf-Kostüm, aus der BGH-Entscheidung I ZR 52/12.

Kinderquatsch ist nicht schutzfähig

Diese Grundsätze gelten auch für moderne Gestaltungsformen, etwa für Fernsehformate. Deshalb blieb auch die Produzentin der seit 1977 in Frankreich ausgestrahlten Sendereihe „L'école des fans“ erfolglos, als sie geltend machte, durch die Ausstrahlung der Sendereihe „Kinderquatsch mit Michael“ verletze die deutsche Rundfunkanstalt urheberrechtliche Nutzungsrechte, die ihr an dem Format der französischen Sendereihe zustünden.

Der Begriff „Format“ bezeichnet in der Medienbranche bei Fernsehshows deren Konzept, also die Gesamtheit aller charakteristischen Merkmale, die geeignet sind, Folgen der Show trotz ihres jeweils unterschiedlichen Inhalts als Grundstruktur zu prägen und damit zugleich dem Publikum zu ermöglichen, sie ohne weiteres als Teil einer Sendereihe zu erkennen (z.B. Titel, Logo, Grundgedanke der Show, Dauer und Ablauf der Sendung, Art und Weise ihrer Moderation usw.).

In beiden Fernsehshows wurden jeweils Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren von einem Moderator zu einem kleinen Podest auf der Bühne geführt und mit kurzen kindgerechten Interviews vorgestellt. Danach sangen die Kinder unter Musikbegleitung einstudierte einfache Lieder. Während des Auftritts zeigte die Kamera auch die Eltern des Kindes, die im Publikum saßen. Im Verlauf der Shows traten zudem Gaststars auf. Zum Schluss wurden an die Kinder Geschenke verteilt.

Ein solches Konzept ist nicht monopolisierbar. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Klägerin schon deshalb kein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch zusteht, weil das Format von „L'école des fans“ gar nicht urheberrechtlich schutzfähig ist.³⁸⁵

Happy Birthday

Die Frage, ob die lange Schutzdauer, die das Urheberrecht verglichen mit anderen Schutzrechten hat, gerechtfertigt erscheint, hängt auch mit der Schöpfungshöhe des jeweiligen Werkes zusammen. Bei den „Buddenbrooks“ wird man die Länge der Schutzdauer eher für gerechtfertigt halten als bei einem Werk der kleinen Münze, etwa einer Gebrauchsanweisung für eine Motorsäge. Wie ist es nun damit:

Das Lied „Happy Birthday“ wurde von zwei Schwestern aus Louisville in Kentucky geschrieben. Die länger Lebende der beiden verstarb 1946. Das Lied ist in Deutschland deshalb noch bis 2016 geschützt (§ 65 Abs. 1 UrhG). Angeblich bringt das Lied den Erben noch heute etwa zwei Millionen Dollar pro Jahr ein.³⁸⁶

³⁸⁵ BGH, Urteil vom 26.06.2003 – I ZR 176/01, GRUR 2003, 876 – Sendeformat.

³⁸⁶ Im Einzelnen zu den Rechtsproblemen um Happy Birthday vgl. Götz von Olenhusen, MR-Int 2013, 3 sowie Hoeren, Happy Birthday to you: Urheberrechtliche Fragen rund um ein Geburtstagsständchen, in: Festschrift für Otto Sandrock, 2000, S. 357.